

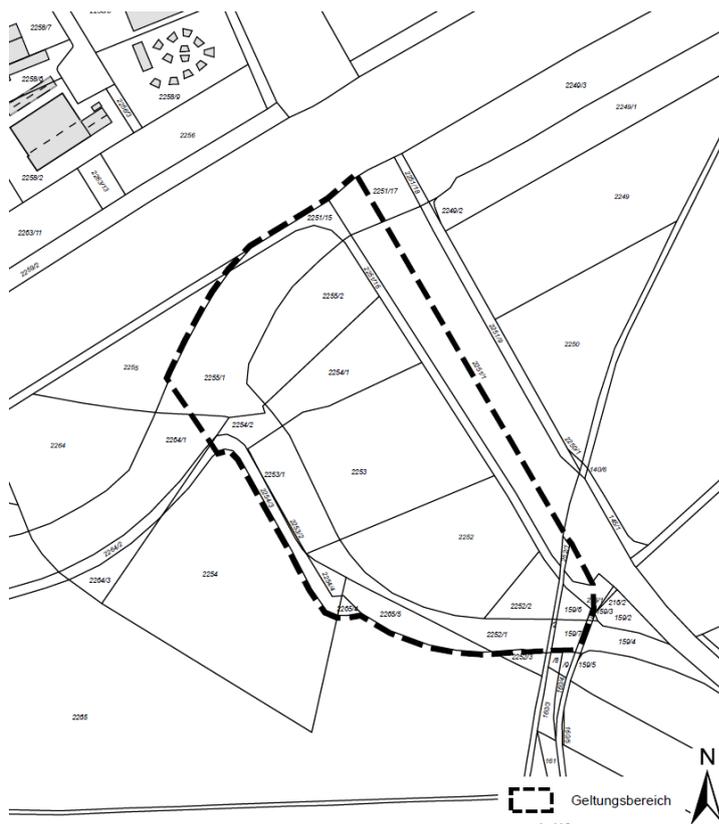


6. Juni 2025

43. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 27.03.2025, Az: ROB-3-4621.34_08-6-3, hat die Regierung von Oberbayern die 43. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung bei der Stadt Freising, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising (Dachgeschoss) zu den üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner besteht auch die Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 08161/54-46100).

Seite 1/2

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Freising, 05.06.2025

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister